

# Verein für Jugendfragen im Bezirk Horgen

## Statuten

### 1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 <sup>1</sup>Unter dem Namen "Verein für Jugendfragen im Bezirk Horgen" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.  
<sup>2</sup>Der Verein hat seinen Sitz in Thalwil.
- Art. 2 Der Verein verfolgt zwei Hauptziele für die Bevölkerung im Bezirk Horgen. Zum einen schafft er eine Jugendberatungsstelle für psychologische Beratung für Jugendliche, junge Erwachsene und deren Bezugspersonen in herausfordernden Lebenssituationen. Zum anderen schafft er eine Präventionsstelle für Dienstleistungen zur Prävention und Gesundheitsförderung.
- Art. 3 Zu diesem Zweck ist der Verein Träger von samowar Jugendberatung Bezirk Horgen und samowar Prävention Bezirk Horgen
- Art. 3a Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### 2. Mitgliedschaften

#### Aktivmitglieder

- Art. 4a Dem Verein können nur die politischen und kirchlichen Körperschaften des Bezirks Horgen als Aktivmitglieder angehören.
- Art. 4b <sup>1</sup>Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand.  
<sup>2</sup>Der Austritt als Aktivmitglied aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er erfolgt auf das Ende des folgenden Kalenderjahres.  
<sup>3</sup>Über den Ausschluss von Aktivmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

#### Solidarmitglieder

- Art. 5a Zur solidarischen Unterstützung der Tätigkeiten von samowar können dem Verein als Solidarmitglied oder Gönner angehören:
- natürliche Personen
  - weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften des Kantons Zürich
  - juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen des Zivilrechts wie Unternehmungen, Verbände, Vereine, im Besonderen auch Jugendorganisationen.

Ein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht an der Mitgliederversammlung stehen Solidarmitgliedern und Gönnern nicht zu.

- Art. 5b <sup>1</sup>Eine Solidarmitgliedschaft entsteht durch die erstmalige Einzahlung des Solidarmitgliederbeitrags.

<sup>2</sup>Der Austritt der Solidarmitglieder und Gönner aus dem Verein erfolgt durch ausbleibende Zahlung im Folgejahr, per Stichtatum 01. Juli.

<sup>3</sup>Über den Ausschluss von Solidarmitgliedern entscheidet der Vorstand.

### **3. Mittel des Vereins und Haftung**

Art. 6 <sup>1</sup>Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- dem Jahresbeitrag pro Aktivmitglied
- dem Jahresbeitrag pro Solidarmitglied
- den Zuwendungen der öffentlichen Hand und von Gönnern.

<sup>2</sup>Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 8 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **4. Organisation**

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

#### **Mitgliederversammlung**

##### *Einberufung*

Art. 10 <sup>1</sup>Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen hat, vom Vorstand einberufen.

<sup>2</sup>Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies der Vorstand beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangt.

<sup>3</sup>Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen.

##### *Beschlussfassung*

Art. 11 Jedes anwesende oder rechtsgültig vertretene Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden oder rechtsgültig vertretenen Mitglieder, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen.

### *Vorsitz und Protokoll*

- Art. 12 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident resp. die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident resp. die Vizepräsidentin. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### *Aufgaben*

- Art. 13 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
1. Festsetzung und Änderung der Statuten
  2. Wahl der zwei frei wählbaren Mitglieder, des/der Delegierten der Kirchen und des Präsidiums des Vorstandes
  3. Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen
  4. Wahl der Kontrollstelle
  5. Festsetzung der Strategie und des Leistungsangebots des samowar
  6. Festsetzung der Mitglieder- resp. Betriebsbeiträge
  7. Festsetzung der Pauschalentschädigung der Vorstandsmitglieder
  8. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets des Vereins, der samowar Präventionsstelle und der samowar Jugendberatungsstelle
  9. Beschlussfassung über die Anträge einzelner Mitglieder
  10. Behandlung der ihr vom Vorstand vorgelegten Traktanden und besonderen Fragen
  11. Ausschluss von Mitgliedern
  12. Beschlussfassung über Liquidation und Auflösung des Vereins

### **Vorstand**

#### *Zusammensetzung und Organisation*

- Art. 14 <sup>1</sup>Der Vorstand besteht mit Einschluss des Präsidenten resp. der Präsidentin aus fünf Personen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
- <sup>2</sup>Zwei Vorstandsmitglieder werden durch die politischen Gemeinden, welche dem Verein angehören, ernannt. Ein Vorstandsmitglied wird auf Vorschlag aus den Reihen der Kirchgemeinden, welche dem Verein angehören, durch die Mitgliederversammlung gewählt. Zwei Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung frei gewählt.
- <sup>3</sup>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

#### *Aufgaben*

- Art. 15 <sup>1</sup>Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere:
1. Aufnahme neuer Mitglieder
  2. Wahl des Aktuars resp. der Aktuarin
  3. Genehmigung der Arbeitsprogramme des samowar
  4. Aufsicht über die Tätigkeiten des samowar

5. Anstellung und Kündigung der samowar-Geschäftsleitung
6. Festsetzung der Finanzkompetenzen und Unterschriftenregelung für den Vorstand und das samowar-Personal
7. Erstellen der Jahresberichte des Vereins, der samowar Präventionsstelle und der samowar Jugendberatungsstelle zuhanden der Mitgliederversammlung
8. Durchführung der Mitgliederversammlung

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf eine Sitzungs- und Spesenpauschale. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### *Sitzungen und Beschlussfassung*

Art. 16 <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstands werden vom Präsidenten resp. der Präsidentin nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

<sup>2</sup>Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Art. 17 Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

#### **Kontrollstelle**

Art. 18 <sup>1</sup>Kontrollstelle ist in der Regel die Rechnungsprüfungskommission einer politischen Gemeinde des Bezirks.

<sup>2</sup>Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnungen zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

#### **Auflösung**

Art. 19 <sup>1</sup>Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden oder rechtsgültig vertretenen Mitglieder nötig.

<sup>2</sup>Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine anteilmässige Verteilung an die Trägergemeinden ist möglich.

Die vorstehenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2024 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 21. Juni 2017. Sie treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:

  
Bernadette Dubs

Der Geschäftsleiter:

  
Thijs van Middelaar